

Vertrag Nr. 141-2026-0180 – Los 2 vom 

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

vertreten durch die

Generalzolldirektion

- Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung -

(im folgenden Auftraggeberin)

und der Firma



(im folgenden Auftragnehmerin)

wird folgender Vertrag über

**Erbringung von Übersetzungsleistungen von allgemeinen, steuerrechtlichen,
wirtschaftsrechtlichen und juristischen Texten in den Sprachrichtungen**

**Deutsch – Französisch und
Französisch – Deutsch**

geschlossen.

Vergabeverfahren
"Übersetzungsleistungen für eine Bundesbehörde – Kalenderjahr 2027 bis 2030"

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand, Leistungsumfang	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Laufzeit, Kündigung	3
§ 4	Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite	5
§ 5	Kommunikation	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin	6
§ 8	Bundestariftreuegesetz	8
§ 9	Einsatz von Nachunternehmen	9
§ 10	Datenschutz, Vertraulichkeit	10
§ 11	Vergütung, Zahlungsabwicklung	11
§ 12	Preisanpassung	12
§ 13	Haftung	133
§ 14	Nebenabreden und salvatorische Klausel	13

Anlagen

1. Angebot und Leistungsverzeichnis zum Angebot
2. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Übersetzungsleistungen von allgemeinen, steuerrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und juristischen Texten in den Sprachrichtungen Deutsch – Französisch und Französisch – Deutsch. Die Leistungen erfolgen auf der Basis von Einzelabrufen. Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**). Die in den Vergabeunterlagen genannten Mengenangaben sind Schätzmengen basierend auf den Erfahrungswerten vergangener Jahre und erheben keinen Anspruch auf tatsächlichen späteren Abruf.
- (2) Bedarfsträgerin ist das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.
- (3) Mit der Zuschlagserteilung gehen alle Rechten und Pflichten seitens der Auftraggeberin aus dem Vertrag auf das Bundeszentralamt für Steuern über. Es ist Ansprech- und Verhandlungspartner in allen Vertragsangelegenheiten (siehe § 5 Vertrag).

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - a. dem vorliegenden Vertragsdokument
 - b. dem Angebot der Auftragnehmerin und den dort genannten Vergütungssätzen (Anlage 1) einschließlich der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ nebst Anlagen (Anlage 2) sowie dem Leistungsverzeichnis
 - c. dem Zuschlagsschreiben
 - d. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung, Stand: 08.06.2022
 - e. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsbestandteile gelten im Zweifelsfall in der vorgenannten Reihenfolge.
- (3) Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin und etwaiger Erfüllungsgehilfen werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2030.

Vergabeverfahren
"Übersetzungsleistungen für eine Bundesbehörde – Kalenderjahr 2027 bis 2030"

- (2) Vertragliche Verpflichtungen können sich jedoch schon unmittelbar nach Auftragerteilung ergeben.
- (3) Preisanpassungen sind nach Maßgabe von § 12 dieses Vertrages möglich.
- (4) Beginn und Ende der Vertragsdauer und/oder des Leistungszeitraums können ggf. abweichen, wenn die Leistungserfüllung durch höhere Gewalt, andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Umstände oder aufgrund von Umständen, die die Auftraggeberseite nicht vorhersehen konnte (z.B. mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen einer Pandemie (Quarantäne, Erkrankungen, Sperren etc.)) nachhaltig gestört wird. In solchen Fällen ist die weitere Vorgehensweise zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin einvernehmlich abzustimmen. Die Regelungen des § 5 VOL/B und des § 132 GWB bleiben unberührt.
- (5) Das Vertragsverhältnis ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar (ordentliche Kündigung). Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Vertragspartner eingeht.
- (6) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, der insbesondere dann gegeben ist, wenn
 - eine Vertragspartei ihre Pflichten auch nach vorheriger Abmahnung unzureichend erfüllt, so dass ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist,
 - während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin begründen und diese Zweifel nicht in einer angemessenen Frist widerlegt werden,
 - einer der in § 8 VOL/B genannten Tatbestände erfüllt ist,
- (7) Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (AGB), Stand: 08.06.2022- und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch die Bedarfsträgerin wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere
 - die konkrete Beauftragung von Leistungen aus dem Vertrag (Einzelabrufe),
 - die Abnahme der Leistungen,
 - die Zahlungsabwicklung,
 - Prüfung und Bewilligung von beantragten Preisanpassungen gemäß § 12 des Vertrages.
 - die Einleitung erforderlicher Schritte im Fall von Leistungsstörungen einschließlich der Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen zur Behebung der Störungen,
 - die Vereinbarung geringfügiger Leistungsänderungen nach § 2 VOL/B (z.B. Änderung des Leistungsortes, geringfügige Leistungserweiterungen).
- (2) Die Bedarfsträgerin und/oder die Auftragnehmerin schalten die Auftraggeberin in Sachverhalten, die über Abs. (1) hinausgehen, rechtzeitig ein, insbesondere wenn
 - einvernehmliche Lösungen im Fall von Leistungsstörungen nicht herbeizuführen sind,
 - Schadenersatzansprüche im Raum stehen,
 - grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung nicht auszuräumen sind,
 - sich Kündigungsabsichten abzeichnen,
 - Leistungsänderungen vereinbart werden sollen, die den Vertragsumfang voraussichtlich um mehr als 10 % erhöhen,
 - Zweifelsfragen im Hinblick auf die Abgrenzungen zu Abs. (1) auftreten, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Leistungsänderungen.

§ 5 Kommunikation

- (1) Die Auftragnehmerin teilt der Bedarfsträgerin unverzüglich nach Zuschlagserteilung den Namen und die Kontaktdaten einer gesamtverantwortlichen Ansprechperson sowie deren Vertretung mit (im Folgenden als Koordinator/-in bezeichnet). Diese/r übernimmt die Koordination und Kontrolle der erteilten Einzelaufträge und steht während des gesamten Leistungszeitraumes als Ansprechperson (persönlich, telefonisch oder per Mail) der Bedarfsträgerin zur Verfügung.

- (2) Die Auftraggeberseite erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Kommunikation mit der Auftraggeberseite erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 6 Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite

- (1) Während der Auftragsausführung kann die Bedarfsträgerin in Zweifelsfällen die Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 dieses Vertrages jederzeit von der Auftragnehmerin zur Überprüfung anfordern. Sollten keine entsprechenden Nachweise durch die Auftragnehmerin vorgelegt werden können, hat sie auf Veranlassung der Bedarfsträgerin den betroffenen Übersetzer durch einen geeigneten Ersatz auszutauschen.
- (2) Unbeschadet von § 7 Abs. (2) dieses Vertrages behält sich die Bedarfsträgerin weitere eigene Kontrollen der Leistungserbringung vor.

§ 7 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten, zu erbringenden Dienstleistungen vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben auszuführen.
- (2) Die Leistungsausführung wird durch die Auftragnehmerin und ihr Aufsichtspersonal überwacht. Die Auftragnehmerin behält das uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal. Eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung liegt weder vor noch ist eine solche gewünscht.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin erstreckt sich auch auf alle Belange im Zusammenhang mit gewerberechtlichen und verkehrsrechtlichen Genehmigungen, Pflichten und Auflagen.
- (4) Die Auftragnehmerin weist der Auftraggeberseite auf Verlangen nach, dass dem eingesetzten Personal mindestens das Mindestentgelt einschl. aller Zulagen und Zuschläge gezahlt wird, das nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarif-

Vergabeverfahren
"Übersetzungsleistungen für eine Bundesbehörde – Kalenderjahr 2027 bis 2030"

vertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben wird. Hierbei sind die rechtlichen Vorschriften zu Grunde zu legen, die an dem Ort gelten, an dem die charakteristischen Leistungen erbracht werden.

- (5) Jeder Übersetzungsauftrag ist von einer Übersetzerin/einem Übersetzer, die/der auf den Gebieten Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie Jura spezialisiert ist, vollständig, unter einheitlicher Verwendung von Fachbegriffen und unter Beachtung der im Auftragsschein angegebenen Anweisungen innerhalb der geforderten Frist und mit der gebotenen Genauigkeit zu erfüllen. Jeder Übersetzer muss über Nachweise verfügen, die seine „Übersetzer-Qualifikation“ (Diplomübersetzer/ Diplomdolmetscher Master-Abschluss/ vergleichbarer internationaler Abschluss), Muttersprachlereigenschaft und Berufserfahrung in der Übersetzung von Texten auf den Gebieten Steuerrecht, Wirtschaftsrecht oder Jura bestätigen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet fachliche Wünsche der Bedarfsträgerin zu berücksichtigen und diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit zu erteilen sowie Einblick in die hierzu vorliegenden Unterlagen zu geben.
- (7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ nicht anzuwenden oder in sonstiger Weise zu verbreiten.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Verhinderungsfall eines Übersetzers umgehend eine geeignete Vertretung zu bestimmen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Auftrags an Dritte ist nicht zulässig!
- (9) Die Bedarfsträgerin kann den unverzüglichen Austausch von Mitarbeiter/-innen der Auftragnehmerin verlangen, wenn diese wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen haben und der Auftragnehmerin auch auf Aufforderung der Bedarfsträgerin keine Abhilfe geschaffen hat.
- (10) Verzögert sich die Leistungserbringung durch den Wechsel von Mitarbeiter/-innen (vgl. insbesondere (6) und (7), § 8), so hat die Auftragnehmerin die entstandenen Mehrkosten und Schäden zu tragen.
- (11) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass ein Ablieferungstermin wegen unvorhersehbarer Umstände nicht eingehalten werden kann, so hat sie der Bedarfsträgerin unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall vereinbaren die Bedarfsträgerin und die

Auftragnehmerin welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei behält sich die Bedarfsträgerin vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu annullieren. Die Auftragnehmerin kann für den annullierten Teil keine Entschädigung verlangen.

§ 8 Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der diese in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die einschlägigen, in einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetzes (BTTG) für die betroffene Branche festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren (sog. Tariftreueversprechen). Verpflichtungen aus dem Tariftreueversprechen gelten für den Auftragnehmer nur insoweit, wie der Auftragnehmer tatsächlich dem Geltungsbereich einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 5 BTTG unterliegt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen einhält. Die genannte Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Abs. 1 S. 1 BTTG zertifiziert worden ist.
- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die notwendigen Dokumente bzw. Unterlagen zur Einhaltung der Tariftreue oder ein Zertifikat nach § 10 Abs. 1 S. 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachauftragnehmern sowie von den von ihm oder seinen Nachauftragnehmern beauftragten Verleihern die Einhaltung der Tariftreue zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese ihre Pflicht zur Tariftreue nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Diese Verein-

barung gilt auch für durch den Auftragnehmer oder einem Nachunternehmen beauftragte Verleiher. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist.

Die Regelungen zur Tariftreue gelten für Nachunternehmen und Verleiher entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihern die in dieser Vereinbarung geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmen oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmen oder Verleihern getroffen wird.

- (5) Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Bei mehreren durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann der Auftraggeber maximal 10 Prozent des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen. Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise in schriftlicher Form zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmen

- (1) Die Leistungen werden grundsätzlich durch die Auftragnehmerin erbracht.
- (2) Folgende Leistungen werden entsprechend dem Angebot der Auftragnehmerin von Nachunternehmern erbracht:
 - Unternehmen:
 - Leistungsanteil:
- (3) Der Neueinsatz von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberseite möglich und ist daher frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Erweist sich das vorgesehene Nachunternehmen oder die vorgesehenen handelnden Personen nach den in der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien als nicht geeignet, ist der Nachunternehmereinsatz nicht zulässig.
- (4) Die für die Auftragnehmerin und deren Personal bestehenden Verpflichtungen gelten auch für ggf. eingesetzte Nachunternehmen und deren Personal.

§ 10 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken oder die Übermittlung an Dritte, die nicht an der Auftragsausführung beteiligt sind, ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Auftragnehmerin auch für das eingesetzte Personal.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Bedarfsträgerin auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Die Auftragnehmerin hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden können.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen usw., die der Auftragnehmerin bzw. dem von ihr eingesetzten Personal im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberseite weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbarer Form. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberseite zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten und Informationen der Bedarfsträgerin das Daten- und das Steuergeheimnis zu wahren. Sie hat sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche verhindern, dass Unbefugte Kenntnis über die zu übersetzenden Inhalte erlangen. Sie bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Regelungen des Steuergeheimnisses bekannt sind. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten setzt die Auftragnehmerin nur solche Mitarbeiter/innen ein, die entsprechend Absatz 5 auf die Wahrung des Daten- und des Steuergeheimnisses schriftlich verpflichtet worden sind. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Regelungen des Steuergeheimnisses.
- (5) Weitere datenschutzrechtliche Pflichten der Auftragnehmerin werden in der gesondert zu treffenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anlage geregelt (**Anlage 2**).

- (6) Auf Verlangen der Auftraggeberseite hat die Auftragnehmerin zuwiderhandelndes Personal von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und durch geeignetes Personal zu ersetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt die Auftragnehmerin.

§ 11 Vergütung, Zahlungsabwicklung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der im Angebot der Auftragnehmerin genannten Vergütungssätze (Anlage 1) nach (Norm-) Zeilen.

Berechnungsgrundlage ist eine Schreibmaschinennormzeile des übersetzten Textes (Microsoft Word/ Arial /11 /1,5 Zeilen) von durchschnittlich 55 Anschlägen. Leerzeichen zählen nicht als Anschläge. Angefangene Zeilen von mehr als 35 Anschlägen gelten als volle Zeilen; im Übrigen werden mehrere angefangene Zeilen zu vollen Zeilen zusammengezogen.

- (2) Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (1) Durch die in Abs.1 festgelegte Vergütung sind alle Leistungen einschließlich der Nachbesserungen, die die Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrages erbringt, und alle Kosten, die der Auftragnehmerin hierfür entstehen, abgegolten. Ein Ersatz bzw. ein darüberhinausgehender Anspruch auf Vergütung, gleich welcher Art besteht nicht. Die Vergütung beinhaltet auch anfallende Nebenkosten. Der festgelegte Vergütungsrahmen ist abschließend. Insbesondere wird kein Mindestpauschalhonorar, etwa bei Unterschreitung eines bestimmten regelmäßigen Auftragsvolumens, gezahlt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein großer Teil des Übersetzungsvolumens aus Aufträgen mit geringem Umfang (eine oder zwei Zeilen je Auftrag, sog. "Kleinstaufträge") bestehen sollte.
- (3) Die Auftragnehmerin rechnet die erbrachten Leistungen nach Abnahme durch die Auftraggeberseite monatlich gegenüber der Bedarfsträgerin ab.
- (4) Seit dem 27. November 2020 besteht die Verpflichtung, Rechnungen *elektronisch* an die Bundesverwaltung zu senden. Bei der elektronischen Rechnungsstellung an die Bedarfsträgerin ist die Leitweg-ID: 991-00207UEXHH-92 zu verwenden. Weitere Informationen können Sie aus dem den Vergabeunterlagen beigefügten Dokument zur E-Rechnung entnehmen.

- (5) Die Rechnung ist **vorab per E-Mail** zur Prüfung an das

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

E-Mail: uebersetzungsdienstleistungen@bzst.bund.de.

unter Angabe des Namens der/des Bediensteten, die/der die entsprechenden Leistungen begründeten Auftragsscheine erstellt hat, sowie unter Auflistung folgender Angaben jedes Einzelauftrages

- a) Auftragsnummer
- b) Auftragsdatum
- c) Anzahl der übersetzten Zeilen (*Microsoft Word/ Arial /11 /1,5 Zeilen*)
- d) Honorar.

zu senden.

- (6) Die Zahlungsabwicklung richtet sich im Übrigen nach § 14 AGB.
- (7) Der Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen (§ 17 VOL/B).

§ 12 Preisanpassung

- (1) Die Auftragnehmerin kann Preisanpassungen im Zusammenhang mit der Erhöhung tarifvertraglicher oder gesetzlicher Löhne oder Lohnnebenleistungen geltend machen. Eine Anpassung kommt jedoch nicht in Betracht, soweit sie im Zusammenhang mit der Differenz zwischen einem eventuell niedrigeren Ansatz bei der Angebotsabgabe und dem Inkrafttreten einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung steht.
- (2) Die vereinbarten Preise können in dem Umfang angepasst werden, wie die ursächlichen Veränderungen Einfluss auf den Gesamtpreis hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dies anhand geeigneter Nachweise darzulegen. Preisanpassungen nach Abs. (1) sind in Textform zu beantragen.
- (3) Hat die Bedarfsträgerin die Anpassung bestätigt, treten die Preisänderungen zu Beginn des auf den Antrag folgenden Monats in Kraft.

§ 13 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden und Folgen, die im Rahmen der Vertragsausführung durch ihr Verschulden oder durch das Verschulden von ihr beauftragter Dritter der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin oder deren Bediensteten oder Dritten entstehen.
- (2) Auftretende Schadensfälle am Eigentum der Bedarfsträgerin sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Jeder der Auftraggeberin durch Verzögerung der Leistungserfüllung entstehende Schaden geht zu Lasten der Auftragnehmerin, sofern sie diese Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Die Auftragnehmerin verfügt über einen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz. Sie hat der Auftraggeberin / Bedarfsträgerin auf Verlangen die Art und die Höhe des Versicherungsschutzes nachzuweisen und ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen entstehen.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

*Der Vertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.
Die Unterzeichnung des Vertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.*
